

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juni 2007

Nr. 2007/925

Dornach: Beitrag an die Aussenrestaurierung beim Glashaus, Hügelweg 59

1. Erwägungen

Das auf dem Goetheanum-Gelände stehende sogenannte Glashaus wurde von Rudolf Steiner entworfen und entstand mit dem ersten Goetheanum im Jahre 1914. Das unter kantonalem Denkmalschutz stehende Glashaus besteht aus zwei Kuppelbauten mit ausschwingendem Verbindungstrakt. Es handelt sich um einen Ständerbau aus Holz mit einer verschindelten Fassade und zwei Kuppeln mit Holzrippen, welche mit Schiefer eingedeckt sind. Das im Innern stark veränderte Gebäude soll demnächst einer Sanierung und Restaurierung vor allem des äusseren Erscheinungsbildes unterzogen werden.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahme wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 2'964'295.00
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 975'120.00
Kantonsbeitrag 19 %	Fr. 185'273.00
	=====

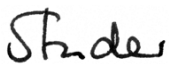
Das Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, wird voraussichtlich ebenfalls einen Beitrag sprechen.

2. Beschluss

- 2.1 Der Anthroposophischen Gesellschaft Goetheanum, Rütliweg 45, Dornach, wird an die Aussenrestaurierung beim Glashaus, Hügelweg 59 in Dornach ein Beitrag von **maximal Fr. 185'273.00** (zulasten KA 365000/A 20483; Anteil Lotterie-Fonds) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahre **2007** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 31. Mai 2010 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.
- 2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszuführen.

2.3 Auflagen und Bedingungen

- 2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Dr. S. Rutishauser). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.
- 2.3.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist mit der Abrechnung eine Dokumentation der Arbeiten gemäss Merkblatt des Bundesamtes für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, vom 10. März 2003 abzuliefern.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (Br) (7)

Kantonale Finanzkontrolle

Steueramt, Werkhofstrasse 29 c

Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern

Bauverwaltung Dornach, 4143 Dornach

Gemeindepräsidium Dornach, 4143 Dornach

Anthroposophische Gesellschaft Goetheanum, Rütliweg 45, 4143 Dornach **(Einschreiben)**